Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin

Az.: 40.1.0302.002.001

Drucksache Nr.: 384 /X.
X. Ratsperiode
öffentliche Sitzung

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der "Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich" der Stadt Kleve vom 18.10.2005

Beratungsweg	**Sitzungstermin**
Schulausschuss	24.02.2016
Haupt- und Finanzausschuss	24.02.2016
Rat	09.03.2016

Zuständige/r Dezernent/in	Northing, Sonja

Finanzielle Auswirkungen	X	JA		NEIN

Im Haushaltsplan vorgesehen		JA		NEIN
X Teilergebnisplan		Teilfinanzplan		Investitionsmaßnahme
Produkt Nr.	302	43 Elternbeiträge		
Kontengruppe				
Betrag				

einmalige		Erträge		Aufwendungen	laufende	X	Erträge		Aufwendungen
Insgesamt					Insgesamt				
Beteiligter Dritter					Beteiligter Dritter				
Anteil Stadt Kleve					Anteil Stadt Kleve				

Die Anpassung der Elternbeiträge wird voraussichtlich zu Mehreinnahmen von 100.000 € führen.

1. Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Kleve beschließt, die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich wie vorgeschlagen zum 01.08.2016 vorzunehmen.

2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

Mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes 2016 hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 16.12.2015 den von der Haushaltskommission erarbeiteten Konsolidierungsmaßnahmen zugestimmt. Zu diesen Konsolidierungsmaßnahmen gehört auch eine Anhebung der Elternbeiträge für die Teilnahme von Kindern an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschulen (OGS) im Primarbereich.

Die Kosten für den OGS haben sich wie wie folgt entwickelt:

Jahr	Teilnehmer	Trägerkosten €	Landeszuschuss €	Elternbeitrag €	Kommunaler Anteil €	Anteil pro Kind €
2012	673	1.105.460	649.465	233.125	222.870	397
2013	640	1.107.991	662.385	224.565	221.041	345
2014	629	1.112.440	638.770	248.730	225.780	359
2015	673	1.152.440	675.095	248.760	228.615	339
2016*	647	1.205.430	666.538	250.588	288.304	446

* ohne Förderzentrum(zuletzt 36 Teilnehmer)

Der Landeszuschuss beträgt derzeit 965 €/Jahr/Kind und der kommunale Pflichtanteil, der durch Elternbeiträge erhoben werden kann, beträgt 422 €/Jahr/Kind. Diese Beträge werden regelmäßig ab dem 01.09. j.J um 1,5% erhöht.

Der in der Tabelle errechnete kommunale Anteil ist ein über den Pflichtanteil hinausgehender freiwilliger Anteil der Stadt Kleve.
Ziel der Gebührenerhebung soll sein, den kommunalen freiwilligen Anteil auf 20% der Kosten festzuschreiben.

Die Zahlen von 2016 als Grundlage genommen, bedeutet dies:

Kosten	1.205.430 €
Landeszuschuss	666.538 € (= 55,3 %)
kommunaler Pflichtanteil/Elternbeitrag	297.806 € (= 24,7 %, mindestens 422 €/Kind)
kommunaler freiwilliger Anteil:	241.086 € (= 20 % oder 380 €/Kind)

Der freiwillige kommunale Anteil soll auf 20 % der Kosten bzw. einem freiwilligen Anteil von 380 €/Jahr/Kind festgesetzt werden. Ein höherer Anteil ist seitens der Stadt Kleve nicht leistbar. Die Standards bleiben dennoch in den offenen Ganztagsschulen angemessen. Sofern durch neue Vergaben die Trägerkosten steigen, müssten zu gegebener Zeit die Gebühren angepasst werden. Eine Überprüfung soll jeweils zum 01.08. eines Jahres erfolgen.

In enger Abstimmung mit dem Fachbereich Jugend und Familie wurde die Satzung über die Erhöhung von Gebühren im Rahmen der "Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich" der Stadt Kleve vom 18.10.2005 überarbeitet. Danach ergeben sich im Einzelnen folgende Änderungen:

1. Die gesetzlichen Grundlagen waren den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Neben den §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der jetzt geltenden Fassung wird nunmehr auch Bezug genommen auf den § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes NRW in der jetzt geltenden Fassung und auf den § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz) in der jetzt geltenden Fassung.

Nach § 9 Abs. 3 SchulG kann der Schulträger mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagsschule).

§ 5 Abs. 2 KiBiz regelt, dass der Schulträger oder das Jugendamt für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagsschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Beiträge erheben können.

2. Im § 2 der Satzung wird in Absatz 1 der Begriff "rhythmisierter Ganztag" eingefügt. Vor dem Hintergrund der stetig wachsenden Nachfrage nach Betreuungsplätzen und dem nur begrenzten Platzangebot wird mit Fertigstellung der Umbaumaßnahmen an der Grundschule An den Linden zum 01.08.2017 der rhythmisierte Ganztag eingeführt.

   Im Rahmen einer Schulleiterdienstbesprechung wurde seitens der Schulleitungen der Wunsch geäußert, eine Mindestgebühr für die Teilnahme am offenen Ganztag festzulegen. Damit soll erreicht werden, dass sich Ordnungsmaßnahmen künftig auch bei den Eltern durchsetzen lassen, die bislang von der Zahlung von Gebühren befreit waren.

   Nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 kann der maximale Beitrag von bislang 100 € auf 170 € erhöht werden. Durch Anpassung der Gebührentabelle wird diese Möglichkeit nunmehr ausgeschöpft.

   Absatz 2 und 3 des § 2 der Gebührensatzung werden künftig in einem neuen Absatz 2 zusammengefasst. Waren Geschwisterkinder bislang von der Zahlung von Beiträgen befreit, so zahlen nunmehr Eltern oder gleichgestellte Personen für ein Kind, das gleichzeitig beitragspflichtig in einer Tageseinrichtung, in Kindertagespflege oder in offenen Ganztagsschulen im Primarbereich betreut wird, den höchsten Beitrag in voller Höhe und Beiträge für weitere Kinder zu 25 %.

   Absatz 4 des § 2 wird zum neuen Absatz 3. In Satz 2 dieses Absatzes wird der Begriff "Schulleiter/Schulleiterin" durch "Schulleitung" ersetzt.

3. Im § 4 Absatz 2 Satz 3 wird der Begriff "Schulleiter/Schulleiterin" durch "Schulleitung" ersetzt

4. Die Gebühr für eine Woche Ferienbetreuung gemäß § 6 Abs. 3 der Gebührensatzung wird von bisher 25 €/Woche auf 40 €/Woche angehoben.

5. Nach § 7 (Inkrafttreten) soll die überarbeitete Satzung zum 01.08.2016 in Kraft treten.

Kleve, den 15.02.2016

(Northing)